

Merkblatt Versickerung von Niederschlagswasser

Rechtsgrundlagen:

- § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 57 WHG
- § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 46 Abs. 3 WG
- ggf. Offenlage bzw. Unterrichtung der Beteiligten gemäß § 93 WG
- Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999

Grundsätzliche Anforderungen:

Anfallendes Niederschlagswasser von befestigten Grundstücksflächen sowie von Dachflächen ist vorrangig dezentral durch eine schadlose Versickerung zu beseitigen. In Abhängigkeit der an eine Versickerungsanlage angeschlossenen Flächengröße, der Grundstücksnutzung, der Umgebungsnutzung und der verwendeten Dachmaterialien ist für die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlage eine Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde des Fachbereichs Klima, Natur, Umwelt der Stadt Mannheim erforderlich. Diese prüft im Einzelfall, ob für das Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis ausgestellt werden muss. Zu den grundsätzlichen Anforderungen können die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ der LUBW vom Mai 2005 herangezogen werden.

Eine Versickerung nur über Rigolen ist in Baden- Württemberg nicht möglich. Niederschlagswasser wird entsprechend der Niederschlagswasserverordnung Baden-Württemberg schadlos beseitigt, wenn es über Mulden mit 30 cm belebter Bodenschicht oder einem vergleichbaren Mulden-Rigolen-System versickert wird. Alternativ kann auch einer Rigole ein Filtersubstratschacht vorgeschaltet werden, dieser ersetzt bei entsprechendem Betrieb und Wartung gemäß den Herstellervorgaben die Reinigungsleistung der 30 cm belebten Bodenschicht.

In Wasserschutzgebietszonen sind Niederschlagsversickerungen nicht genehmigungsfähig (Zone I und II) bzw. unterliegen weiterreichender Anforderungen (Zone III).

Notwendige Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen müssen nachstehend aufgeführte Inhalte umfassen. Vorzugsweise erfolgt die Zusammenfassung der Inhalte in Berichtsform.

1. Benennung Antragsteller und Gebührensschuldner mit Kontaktdaten.

...

Fachbereich Klima, Natur, Umwelt | Glücksteinallee 11 | 68163 Mannheim

Nächstgelegene Haltestelle für Stadtbahn:
Hauptbahnhof Süd
Parkmöglichkeit – auch für Behinderte:
Parkhaus nebenan, keine Besucherpark-
plätze vorhanden

Sie erreichen uns fernmündlich:
Mo. - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,
Fr.: 9.00-12.00 Uhr

www.mannheim.de

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

2. Antrag mit Erläuterung des Vorhabens unter Benennung des Umfangs der Versickerung (z. B. Flächenberechnungen, Verwendete Dachmaterialien) und ggfs. das Aktenzeichen des Baugenehmigungsverfahrens.
3. Erläuterung der Vorgehensweise im Brandfalle und der Verhinderung des Zulaufes von Löschwasser (und damit auch von Schadstoffen) in die Versickerungsanlage. Kann bei Wohnhäusern entfallen.
4. Mitteilung, ob auf dem Grundstück ein Gewerbebetrieb oder Industriebetrieb vorhanden bzw. geplant ist.
5. Übersichtslageplan (z. B, Maßstab Stadtplan Mannheim 1:15.000) **und** Lageplan 1:500, die Anlage ist rot zu kennzeichnen. Es genügen unbeglaubigte Pläne.
6. Technische Detailzeichnungen der Versickerungsanlage.
7. Rechnerischer Nachweis zur Anlagenauslegung gemäß DWA-A 138.
8. Bewertung und Nachweis der Zulässigkeit der Versickerungsanlage bzw. Nachweis über die ausreichende Vorbehandlung gemäß der Arbeitshilfe der LUBW. Bei Verwendung einer DIBt-zugelassenen Anlage sowie bei Wohnhäusern in Wohngebieten kann die Bewertung entfallen. Nach vollständiger Implementierung der Merkblattreihe DWA-A/M 102 erfolgt der Nachweis über das neue Regelwerk. In Einzelfällen wird das Nachweisverfahren der Merkblattreihe DWA-A/M 102 bereits akzeptiert.
9. Alternativ zu Versickerungsmulden sind Rigolen mit vorgeschalteten Kombinationsanlagen mit Filterpackungen mit DIBt-Zulassung möglich. Die Gleichwertigkeit des Filtersubstrates mit der grasbewachsenen Mulde ist nachzuweisen.
10. Angabe des Abstandes der Muldensohle bzw. der Rigolenbasis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (mind. 100 cm).
11. Sofern auf dem Grundstück Hinweise auf Bodenauffüllungen bzw. Schadstoffbelastungen vorliegen, ist ein Bodengutachten mit entsprechenden umwelttechnischen Untersuchungen vorzulegen. Eine schadlose Durchsickerung von Bodenauffüllungen ist im Regelfall nicht möglich.
12. Geplante Unterhaltungsmaßnahmen.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen erforderlich werden. Die Untere Wasserbehörde empfiehlt vor Einreichung der Antragsunterlagen eine frühzeitige Abstimmung bereits in der Planungsphase, insbesondere sofern im Plangebiet altlastverdächtige Flächen oder Hinweise auf Boden- und Grundwasserbelastungen vorliegen.

Die Antragsunterlagen, ggfs. mit Zustimmung des Grundstückseigentümers, sind digital an die Untere Wasserbehörde des Fachbereich Klima, Natur, Umwelt der Stadt Mannheim an die E-Mail-Adresse wasserbehoerde@mannheim.de zu richten. Im Bedarfsfall kann bei großen Datenmengen ein Upload-Link zur Verfügung gestellt werden.